



Feuerwehrreglement
der
Feuerwehr Gontenschwil-Zetzwil



A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
§ 1 Geschlechterneutralität	3
B. REKRUTIERUNG UND EINTEILUNG	3
§ 2 Rekrutierung	3
§ 3 Freiwilliger Feuerwehrdienst	3
§ 4 Vertrauensarzt	4
C. ORGANISATION DER FEUERWEHR	4
§ 5 Gliederung / Feuerwehrkommission / Fachleute	4
§ 6 Pflichtenhefte	4
D. LÖSCHEINRICHTUNGEN	5
§ 7 Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen	5
§ 8 Kontrolle der Löscheinrichtungen	5
E. AUSTRÜSTUNG	5
§ 9 Ausrüstung	5
F. ALARMWESEN	5
§ 10 Notalamierung	5
G. DIENSTBEREITSCHAFT	6
§ 11 Dienstbereitschaft	6
H. AUSBILDUNGS-, ÜBUNGS- UND EINSATZDIENST	6
§ 12 Ausbildung	6
§ 13 Übungsdienst	6
§ 14 Branddienst, Einsatzpläne	6
I. RAPPORT- UND KONTROLLWESEN	7
§ 15 Kontrollführung	7
§ 16 Dienstbüchlein	7
§ 17 Kommandowechsel	7
J. VERSICHERUNG	7
§ 18 Versicherung der Feuerwehrleute	7
K. ORDNUNGSBUSSEN	8
§ 19 Bussen	8
L. ENTLASSUNGEN	8
§ 20 Entlassungen	8
M. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
§ 21 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts	8

Die Gemeinderäte Gontenschwil und Zetzwil erlassen gestützt auf § 13 des Feuerwehrgesetzes (FwG; SAR 581.100) vom 23. März 1971 und § 7 des Vertrages zwischen den Einwohnergemeinden Gontenschwil und Zetzwil über eine gemeinsame Feuerwehr vom 30. Mai 2008 folgendes Feuerwehrreglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geschlechter-
neutralität

Die Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich ungeachtet der Schreibweise auf beide Geschlechter.

B. Rekrutierung und Einteilung

§ 2

Rekrutierung

Die Rekrutierung kann laufend, hat jedoch spätestens im vierten Quartal des Jahres zu erfolgen.

§ 3

Freiwilliger
Feuerwehrdienst

¹ Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des Feuerwehrgesetzes wird auf 18 Jahre festgesetzt.

² Feuerwehrdienstpflichtig sind alle Einwohner der Gemeinden. Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt am 1. Januar des Jahres in dem das 20. und endet am 31. Dezember des Jahres, in dem das 44. Altersjahr vollendet wird.

³ In begründeten Fällen kann mit Zustimmung des Feuerwehrkommandos der Feuerwehrdienst ausserhalb der Gemeinde geleistet werden. Diese auswärtige Dienstleistung erfordert eine schriftliche Vereinbarung.

⁴ Eine auswärtig wohnhafte Person kann im Einverständnis mit ihrer Wohngemeinde Feuerwehrdienst in der Feuerwehr Gontenschwil-Zetzwil leisten, sofern die Notwendigkeit durch das Feuerwehrkommando begründet wird. Es erfordert eine schriftliche Vereinbarung.

§ 4

Vertrauensarzt Als Vertrauensarzt wird der von der Feuerwehrkommission gewählte Feuerwehrarzt bestimmt. Ohne spezielle Regelung nimmt diese Funktion der Kantonsärztliche Dienst wahr.

C. Organisation der Feuerwehr

§ 5

Gliederung ¹Die Feuerwehr Gontenschwil-Zetzwil ist gemäss Organigramm gegliedert.

Feuerwehrkommission ² Die beiden Gemeinderäte wählen die Feuerwehrkommission. Dieser gehören an:
a) Der ressortverantwortliche Gemeinderat der Gemeinden Gontenschwil und Zetzwil;
b) Feuerwehrkommandant;
c) Feuerwehrkommandant Stv;
d) Max. 3 weitere Mitglieder
(z.B. Offiziere, Mannschaftsvertreter der Feuerwehr)

³Die Feuerwehrkommission konstituiert sich vorbehältlich der Wahl des Präsidenten selbst. Die Wahl des Präsidenten erfolgt durch die Gemeinderäte Gontenschwil und Zetzwil.

⁴Die Wahl der Mitglieder der Feuerwehrkommission erfolgt jeweils für die ordentliche Amtsdauer von 4 Jahren.

⁵Über jede Sitzung der Feuerwehrkommission wird ein Protokoll erstellt.

Aktuariat, Rechnungsführung ⁶Das Aktuariat und die Rechnungsführung können an Dritte übertragen werden. Die mit diesen Aufgaben betrauten Personen nehmen nach Bedarf und auf Einladung an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Fachleute ⁷Die Feuerwehrkommission kann zur Vorbereitung und für den Vollzug der Geschäfte Kommissionen bestellen und nötigenfalls Fachleute beiziehen.

§ 6

Pflichtenhefte Für die einzelnen Chargen sind Pflichtenhefte zu erstellen.

D. Löscheinrichtungen

§ 7

Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen

Die Feuerwehrkommission hat dem betreffenden Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

§ 8

Kontrolle der Löscheinrichtungen

Die Hydrantenanlagen sind jährlich zu kontrollieren. Die Gemeinderäte können die periodische Kontrollen an die Angehörigen der Feuerwehr Gontenschwil-Zetzwil, den Brunnenmeister oder die Wasserversorgung delegieren. Über das Ergebnis ist ein Protokoll zu führen, welches dem Feuerwehrkommando / Brunnenmeister zu übergeben ist.

E. Ausrüstung

§ 9

Ausrüstung

¹ Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV).

²Über die persönliche Ausrüstung der Angehörigen der Feuerwehr wird eine Kontrolle geführt.

³Verloren gegangene oder mutwillig zerstörte Ausrüstung wird der betreffenden Person in Rechnung gestellt.

⁴Der Materialwart führt über das gesamte vorhandene Material ein Inventar.

F. Alarmwesen

§ 10

Notalarmierung

Das Feuerwehrkommando stellt sicher, dass die Mannschaft auch bei Ausfall der ordentlichen Alarmierung zeitnah aufgeboden werden kann. Im Weiteren wird auf das Konzept der Notalarmierung verwiesen.

G. Dienstbereitschaft

§ 11

Dienstbereitschaft Die Feuerwehrkommission erstellt jährlich einen Bericht über die Dienstbereitschaft an die Gemeinderäte Gontenschwil und Zetzwil zuhanden der Aargauischen Gebäudeversicherung.

H. Ausbildungs-, Übungs- und Einsatzdienst

§ 12

Ausbildung ¹ Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten und den Kadern, Chargierten aufgrund der Richtlinien der Aargauische Gebäudeversicherung sowie des von der Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogrammes.

² Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Kader und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

§ 13

Übungsdienst ¹Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm zu erstellen.

²Der Erlass der Aufgebote wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.

³Eine Feuerwehübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.

⁴Der Besuch sämtlicher, von den hierzu kompetenten Organen angeordneten Übungen, ist obligatorisch.

⁵Entschuldigungen wegen Abwesenheit bei Übungen sind dem Feuerwehrkommando frühzeitig und begründet zu melden.

⁶Die Soldauszahlung hat gemäss Absenzenkontrolle nach Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen, üblicherweise gegen Ende des Gemeinderechnungsjahres.

§ 14

Branddienst, Einsatzpläne ¹Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien, Gewerbe, Tiefgaragen usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbar- und Stützpunktfeuerwehren mit einzubeziehen.

²Bei länger andauernden Einsätzen werden die im Einsatz stehenden Angehörigen der Feuerwehr auf Rechnung der Feuerwehr Gontenschwil-Zetzwil verpflegt. Die Anordnung hierzu trifft die Einsatzleitung.

I. Rapport- und Kontrollwesen

§ 15

Kontrollführung

¹ Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.

² Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache des jeweiligen Gemeindesteueramtes.

§ 16

Dienstbüchlein

¹ Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden durch die kantonale Administrations-Software, die von der Aargauische Gebäudeversicherung zur Verfügung gestellt wird, erfasst und verwaltet.

² Das Feuerwehrkommando kann Wegzüge von Feuerwehrleuten der Feuerwehrkommission der neuen Wohngemeinde melden.

§ 17

Kommandowechsel

Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Bezüglich der Übergabe ist ein Protokoll zu erstellen.

J. Versicherung

§ 18

Versicherung der Feuerwehrleute und ihren Privatfahrzeugen

¹Die Angehörigen der Feuerwehr Gontenschwil-Zetzwil sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen Folgeschäden von Krankheit und Unfall subsidiär versichert.

²Schäden an Privatfahrzeugen von Angehörigen der Feuerwehr, die infolge der Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kursen entstehen, werden durch die Haftpflichtversicherung der jeweiligen Gemeinde ersetzt.

K. Ordnungsbussen

§ 19

Bussen

¹Die Busse beträgt pro unentschuldigtem Dienstversäumnis den einfachen, im Wiederholungsfall innert eines Kalenderjahres höchstens den vierfachen Übungssold.

²Die Abgeltung wird auf Antrag der Feuerwehrkommission vom jeweils zuständigen Gemeinderat eingefordert.

L. Entlassungen

§ 20

Entlassungen

¹ Der Gemeinderat kann auf Antrag der Feuerwehrkommission Angehörige der Feuerwehr bei wiederholten Dienstversäumnissen oder aus disziplinarischen Gründen aus der Feuerwehr entlassen.

² Nach der Entlassung sind sie im Rahmen des Feuerwehrgesetzes ersatzpflichtig.

M. Schlussbestimmungen

§ 21

Inkrafttreten,
Aufhebung
bisherigen Rechts

Dieses Feuerwehrrglement ersetzt dasjenige vom 16. Juni 2008 und tritt nach Genehmigung durch die Gemeinderäte Gontenschwil und Zetzwil und nach Genehmigung durch die Aargauische Gebäudeversicherung in Kraft.

5728 Gontenschwil, 9. Dezember 2024

GEMEINDERAT GONTENSCHWIL

Gemeindeammann:

Gemeindeschreiber:

Renate Gautschy

Reto Mäder

5732 Zetzwil,

GEMEINDERAT ZETZWIL

Gemeindeammann:

Gemeindeschreiberin:

Daniel Heggli

Patrizia Salm

Genehmigt durch die Aargauische Gebäudeversicherung

5000 Aarau,

Vorsitzender der Geschäftsleitung:

Abteilungsleiter Feuerwehrwesen /
Mitglied der Geschäftsleitung:

André Meier

Urs Ribl